

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS-Stiftung (AGB)

(Ausgabe 2021)

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 Die AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse/Leistungen der BLS-Stiftung, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Von den AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Andere AGB als die vorliegenden gelten nur insoweit, als die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
 - 1.2 Soweit Verpflichtungen aus Leistungsverträgen und den AGB auch Teilnehmer betreffen, gelten diese auch für sämtliche Teilnehmer bzw. sind diese diesen zu überbinden; dies gilt insbesondere für die Bezahlung des Gesamtpreises.
 - 1.3 Vermittelt die BLS-Stiftung Leistungen eines Dritten ist jegliche Gewähr oder Haftung der BLS-Stiftung für dessen Leistungen wegbedungen.
- 2. Angebote und Leistungsverträge**
 - 2.1 Angebotsänderungen (Termine, Fahrpläne etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 - 2.2 Angebote erfolgen zudem unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Räumen, Anlagen, Trassen, Fahrzeugen und Personal.
 - 2.3 Die erste Offerte ist kostenlos, weitere werden mit CHF 250.-- in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird bei definitiver Buchung angerechnet.
 - 2.4 Die offerierten Leistungen werden im Sinne einer unverbindlichen Option reserviert. Die Option ist zeitlich befristet und der Verfall wird in der Offerte ausdrücklich festgehalten. Nach Verfall der Option können die Ressourcen wieder freigegeben werden.
 - 2.5 Treten nach Abgabe eines Angebotes oder nach Abschluss eines Vertrages Umstände ein, die für die BLS-Stiftung bei Erstellung der Angebote und Vertrages nicht vorhersehbar waren und die sich ihrer Kontrolle entziehen kann die BLS-Stiftung eine Anpassung der Angebote und Vereinbarungen verlangen.
- 3. Vertragsabschluss**
 - 3.1 Leistungsverträge sind schriftlich abzuschliessen; Bestellungen aus Leistungsverträgen schriftlich oder elektronisch.
 - 3.2 Die Bestellung für Zugleistungen muss in der Regel 30 Tage vor dem ersten Reisetag vorliegen. Kurzfristige Bestellungen werden im Rahmen der Möglichkeiten geprüft.
- 3.3** Nach Auftragserteilung nimmt die BLS-Stiftung die notwendigen Reservationen und Bestellungen vor. Die verbindlichen Daten und Zeiten werden schriftlich oder elektronisch bestätigt.
- 3.4** Die Bestätigung ist sofort zu prüfen; allfällige Unstimmigkeiten sind sofort nach Erhalt der BLS-Stiftung zu melden. Andernfalls gilt die Bestätigung als verbindlich.
- 4. Leistungen**
 - 4.1 Die BLS-Stiftung verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 5. Teilnehmerzahl**
 - 5.1 Die Angebote und Bestätigungen beruhen auf der vereinbarten Teilnehmerzahl. Nehmen weniger Teilnehmer teil, hat dies keinen Einfluss auf den Preis. Für zusätzliche Teilnehmer bedarf es eines ergänzenden Leistungsvertrages.
- 6. Preise**
 - 6.1 Für Leistungen gelten die vereinbarten Preise. Der Gruppentarif der Schweizerischen Transportunternehmungen ist nicht anwendbar.
 - 6.2 Für alle offerierten Preise gilt der Schweizer Franken (CHF). Soweit nicht anderslautend, ist in den Preisangaben die Mehrwertsteuer nicht enthalten und zusätzlich geschuldet.
 - 6.3 Preisänderungen aufgrund von Leistungsänderungen bleiben vorbehalten.
 - 6.4 Soweit nicht anderslautend, sind für Züge keine Fahrausweise notwendig.
- 7. Verrechnung**
 - 7.1 Bei Erhalt der Bestätigung ist eine Anzahlung von ca. 30% des Gesamtbetrages zu bezahlen. Bei besonders aufwändiger Organisation ist eine angemessen höhere Anzahlung geschuldet.
 - 7.2 Die erbrachten und vermittelten Leistungen werden gesamthaft in Rechnung gestellt; die geleistete Anzahlung wird dabei angerechnet.
 - 7.3 Die Rechnung ist innert 30 Tagen netto zahlbar.
- 8. Änderungen und Annullierungen**

8.1 Werden definitiv bestellte Leistungen vom Auftraggeber verschoben oder annulliert, ist für Leistungen im Wert von mehr als CHF 500 folgende Entschädigung geschuldet:

| | |
|---------------------------------|------------|
| bis 29 Tage vor der Leistung | CHF 500.-- |
| 28 bis 22 Tage vor der Leistung | 20% * |
| 21 bis 15 Tage vor der Leistung | 40% * |
| 14 bis 8 Tage vor der Leistung | 60% * |
| 7 bis 1 Tage vor der Leistung | 80% * |
| am Tag der Leistung | 100% * |

* des Gesamtbetrages / mindestens CHF 500.-

8.2 Umbuchungen und Annullierungen haben in jedem Fall schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Massgebend für die Berechnung der Umbuchungs- und Annullierungskosten ist das Eingangsdatum bei der BLS-Stiftung.

8.3 Bei Änderungen nach Vertragsabschluss sind die dadurch entstehenden Unkosten zum Stundensatz von CHF 125.-- zu entschädigen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens CHF 125.-- pro Änderung.

8.4 Allfällige Forderungen Dritter, inkl. solcher der BLS AG und ihrer Tochtergesellschaften, sind in diesen Umbuchungs- und Annullierungs- und weiteren Änderungskosten nicht enthalten und sind zusätzlich zu entschädigen.

8.5 Für besonders aufwändige Organisationen werden individuelle Absprachen getroffen.

9. Änderungen und Nichtdurchführung durch die BLS-Stiftung

9.1 Bei Ereignissen höherer Gewalt/Pandemie, behördlichen Massnahmen, Anordnungen der Infrastrukturbetreiber, Streiks etc. entfällt die Leistungspflicht der BLS Stiftung entschädigungslos, insbesondere ist diese berechtigt, Zugsfahrten abzusagen, abzubrechen, die Strecken zu ändern oder eine Ersatzleistung zu organisieren.

9.2 Dies gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber oder Teilnehmer durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben.

9.3 Bei durch die BLS-Stiftung verschuldeter Nichtdurchführung hat diese einzig die geleistete Anzahlung zurück zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9.4 Leistungs- insbesondere Fahrplanänderungen sind im Fall von unvorhersehbaren oder nicht abwendbaren Ereignissen vorbehalten, und es ist darüber unverzüglich zu informieren.

9.5 Falls das Rollmaterial aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zur Verfügung stehen sollte, kann dieses durch möglichst gleichwertige Fahrzeuge ersetzt werden. Wird

dadurch die Leistung erheblich beeinträchtigt, kann der Auftraggeber ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten und der Anzahlungsbeitrag wird - unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes - zurückbezahlt.

10 Beanstandungen

10.1 Beanstandungen sind unverzüglich der BLS-Stiftung oder deren Hilfspersonen mitzuteilen; diese sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen anzuerkennen. Werden Beanstandungen nicht sofort mitgeteilt, erlischt jeglicher Leistungs- bzw. Schadenersatzanspruch.

10.2 Änderungen des Leistungsumfanges (Rollmaterial, Einsatz eines anderen Triebfahrzeuges etc.) sowie Verspätungen geben keinen Anspruch auf Schadenersatz.

11. Sicherheit

11.1 Den Anordnungen des Sicherheits-/Bahnpersonals ist zwingend Folge zu leisten.

11.2 Es ist den Teilnehmern aus Sicherheitsgründen verboten, Gleise zu überschreiten oder sich an Orten (Nachbargleise, ausserhalb Peronanlagen etc.) aufzuhalten, die für das Publikum nicht geöffnet bzw. zugänglich sind.

12 Haftung

12.1 Die BLS-Stiftung haftet einzig im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen für Schäden, die mit ihrem Betrieb in Zusammenhang stehen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

12.2 Die BLS-Stiftung haftet für nicht erbrachte vertragliche Leistungen oder Schaden nur, wenn sie ein grobes Verschulden trifft. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden, in jedem Fall auf maximal 30% des Gesamtpreises.

12.3 Eine Haftung der BLS-Stiftung für Unfälle im Zusammenhang mit dem Ein- und Aussteigen an Orten ohne Perron ist ausgeschlossen.

12.4 Der Auftraggeber haftet der BLS-Stiftung für die durch Teilnehmer verursachten Schäden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.

13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am jeweiligen Sitz der BLS Stiftung.